

VG 23 L 57.19 A



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau
2. der mdj. t
3. des mdj.

zu 2 und 3:  
vertreten durch die Mutter, Frau

alle wohnhaft: Berlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 3:  
Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys,  
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter Miske  
als Einzelrichter

am 7. März 2019 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 23 K 58.19 A) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2019 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Den Antragstellern wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys, Meinekestraße 13, 10719 Berlin bewilligt.

### Gründe

Der am 30. Januar 2019 beim Verwaltungsgericht eingegangene Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2019 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der zuständige Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Er ist zulässig, insbesondere in Bezug auf die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 15. Januar 2019, welcher am 18. Januar 2019 zugestellt wurde, statthaft gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG, obschon eine Ausreisefrist von 30 Tagen ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens festgesetzt worden ist (vgl. Beschluss der Kammer vom 12. Juni 2018 - VG 23 L 287.18 A -, juris Rn. 4 m.w.N.). Denn nach der jener Abschiebungsandrohung zugrundeliegenden Entscheidung über den Asylantrag wäre gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 35, 36 Abs. 1 AsylG eine Ausreisefrist von einer Woche ab Bekanntgabe festzusetzen gewesen. Das Bundesamt hat die Ablehnung der Asylanträge der Antragsteller mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG begründet, weil diesen bereits in Griechenland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, internationaler Schutz gewährt worden ist (vgl. Bescheid S. 3). Der Statthaftigkeit steht auch nicht entgegen, dass das Bundesamt ausweislich der Begründung zum Bescheid (S. 11 f.) die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt haben will. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Beschluss der Kammer vom 8. Oktober 2018 (- VG 23 L 598.18 A -, juris Rn. 6 f.).

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis liegt mit Blick auf § 37 Abs. 1 AsylG vor (vgl. Beschluss der Kammer vom 12. Juni 2018 - VG 23 L 287.18 A -, juris Rn. 5; a.A. VG Berlin, Beschluss vom 3. August 2018 - VG 34 L 213.18 A -, juris Rn. 6 ff. - jeweils m.w.N.).

Der Eilantrag ist überdies fristgerecht erhoben worden. Es gilt die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO und nicht die - hier nicht gewährte - Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung ist insoweit fehlerhaft, als sie nur darüber belehrt, dass Klage gegen den Bescheid einzureichen ist. Es fehlt der Hinweis darauf, dass der Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt, sowie die Angabe der zutreffenden Klage- und Antragsfrist der §§ 74 Abs. 1 2. Halbsatz, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 1996 - A 16 S 2681/96 -, juris Rn. 8 f. m.w.N.). So verhält es sich hier.

Die Voraussetzungen der für die Fälle des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorgesehenen Abschiebungsandrohung liegen nicht vor, vgl. §§ 35, 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG. Denn die Androhung der Abschiebung nach Griechenland in Ziffer 4 des Bescheides ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG rechtswidrig, weil der Abschiebung der Antragsteller ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegensteht. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die aktuelle Gesamtwürdigung der zu diesem Zielstaat vorliegenden Berichte und Stellungnahmen vor allem von Nichtregierungsorganisationen, denen ein besonderes Gewicht zukommt, belegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK i.V.m. § 60 Abs. 5 AufenthG (zur Prüfpflicht des Gerichts siehe BVerfG, Beschlüsse vom 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -, juris Rn. 16 f. und vom 21. April 2016 - 2 BvR 273/16 -, juris Rn. 11). Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Reichweite des Art. 3 EMRK im Asyl- und Flüchtlingsrecht kommt dabei ebenso

wie derjenigen des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 4 GR-Charta über den jeweils entschiedenen Fall hinaus eine Orientierungs- und Leitfunktion zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. August 2013 - 2 BvR 1380/08 -, juris Rn. 28). Danach können sich auch die staatlich verantworteten allgemeinen Lebensverhältnisse als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt allerdings ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, S. 336 [337 f.]). Diese Norm verpflichtet nicht, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit einem Obdach zu versorgen oder sie finanziell zu unterstützen, um ihr einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, 336 [337] und Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NVwZ 2011, 413 [415]). Auch gewährt sie von einer Überstellung betroffenen Ausländern grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedstaat, um dort weiterhin von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Allein die Tatsache, dass die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse bei einer Überstellung bedeutend geschmälert würden, begründet grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Vorschrift (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, 336 [337]). Die Verantwortlichkeit eines Staates ist jedoch dann begründet, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und - trotz ausdrücklich im nationalen Recht verankerter Rechte - behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NVwZ 2011, 413 [415 f.]; siehe auch EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u.a. -, juris Rn. 88 ff.). Bei der Prüfung einer Überstellung kommt es nicht nur auf die generellen Verhältnisse im Zielstaat an, sondern auch auf die individuellen Umstände des konkret Betroffenen. Wenn etwa mit Blick auf bestimmte Erkrankungen ernstliche Zweifel über die Folgen einer Abschiebung bestehen, müssen individuelle und ausreichende Zusicherungen des Zielstaates eingeholt werden. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die dort gewährleisteten Rechte praktisch sowie effektiv und nicht nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung stehen (zum Vorstehenden EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgien -, hudoc Rn. 182, 187, 191 m.w.N.). Denn Asylbewerber stellen wegen ihrer traumatischen Fluchterlebnisse eine besonders verletzte und hilfsbedürftige Gruppe dar (vgl. EGMR, Urteile vom 30. Juni

2015 - 39350/13, A.S./Switzerland -, hudoc Rn. 29, vom 4. November 2014  
- 29217/12, Tarakhel/Switzerland -, hudoc Rn. 97 und vom 21. Januar 2011  
- 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NvWZ 2011, 413 [415]; siehe auch  
Beschluss vom 5. Februar 2015 - 51428/10, A.M.E./Niederlande -, hudoc Rn. 32).

Gemessen an diesem Maßstab ist für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK festzustellen (ausführlich Urteil der Kammer vom 30. November 2017 - VG 23 K 463.17 A -, juris Rn. 35 ff.; ebenso VG Aachen, Beschluss vom 3. Juli 2017 - 4 L 782.17.A -, juris Rn. 11 ff.; VG Stuttgart, Beschluss vom 9. Februar 2017 - A 7 K 556.17 -, juris Rn. 8 ff.; für besonders schutzbedürftige Gruppen vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Mai 2017 - 12 L 1978.17.A -, juris Rn. 15 f.; VG Göttingen, Beschluss vom 26. April 2017 - 3 B 267.17 -, juris Rn. 15 und VG München, Beschluss vom 12. Januar 2018 - M 28 S 17.35846 -, juris Rn. 18; offen gelassen von VG München, Beschlüsse vom 19. Juni 2017 - M 17 S 17.41167 -, juris Rn. 15; a.A. VG Berlin, Beschluss vom 6. Dezember 2018 - VG 9 L 703.18 A -, Abdruck, S. 5 ff.; VG Augsburg, Beschlüsse vom 7. Juni 2017 - Au 5 K 17.32168, juris Rn. 23 ff.; VG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2017 - 9 AE 2728.17 -, juris Rn. 11 ff.; VG Oldenburg, Beschluss vom 31. März 2017 - 11 B 1853.17 -, juris Abdruck S. 4 ff.; VG Saarland, Beschlüsse vom 15. März 2017 - 3 K 1165/16 -, juris Rn. 23 ff.). Die Auswertung der hinreichend verlässlichen und auch ihrem Umfang nach zureichenden Erkenntnislage ergibt, dass anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber stehen, obwohl sie sich dort in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen) ist nicht einmal für eine Übergangszeit gewährleistet. Den anerkannten Schutzberechtigten droht vielmehr akute Obdachlosigkeit und Verelendung. Sie haben keine reelle Chance, sich in Griechenland ein Existenzminimum aufzubauen, zumal Rückkehrer mangels nachzuweisenden einjährigen legalen Aufenthalts keinen Zugang zum griechischen sozialen Solidaritätseinkommen haben. Diese Erkenntnislage unterscheidet sich erheblich von den im Beschluss der Kammer vom 17. Februar 2017 (- VG 23 L 1629.16 A -, juris Rn. 11 ff.) zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnissen.

Zwar haben anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich den gleichen Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zu Sozialleistungen, wie griechische Bürger (vgl. Asylum Information Database, Country Report: Greece, 31. Dezember 2016, im Folgenden AIDA, S. 142;

Deutscher Bundestag, 2016: Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, WD 6 - 056/16, S. 9). Allerdings stehen ihnen diese Rechte aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und staatlich-administrativen Situation des Landes und der Untätigkeit der griechischen Behörden nicht effektiv, sondern nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung. Anerkannte Schutzberechtigte sind in der Vielzahl von Arbeits- und Wohnungslosigkeit betroffen. Gerade Rückkehrer aus anderen Mitgliedstaaten leben ohne jegliche staatliche Unterstützung unter prekären Bedingungen oftmals in Obdachlosigkeit. Faktisch haben sie keinen Zugriff auf die vom griechischen Staat auf dem Papier gewährleisteten Sozialleistungen, da sie diese mangels Erteilung der erforderlichen Dokumente durch die griechischen Behörden, wie z.B. einer Steuernummer, nicht beantragen können. Sogar in einem offiziellen Informationsdokument der griechischen Asylbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Staat anerkannten Schutzberechtigten weder eine Unterkunft zur Verfügung stellen noch den Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt garantieren kann (vgl. Pro Asyl, STELLUNGNAHME - Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland Lebensbedingungen, S. 3; vgl. auch AIDA, S. 142). Zur Begründung im Einzelnen wird verwiesen auf die Ausführungen im Urteil der Kammer vom 30. November 2017 (- VG 23 K 463.17 A -, juris Rn. 35 ff. m.w.N.).

An dieser Rechtsprechung wird auch in Ansehung neuerer Erkenntnisse festgehalten. In dem Schreiben des griechischen Integrationsministeriums an das deutsche Innenministerium vom 8. Januar 2018 wird lediglich angegeben, dass der griechische Staat die aus der Qualifikationsrichtlinie folgenden Anforderungen rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt habe, weshalb international Schutzberechtigten sämtliche dort garantierten Rechte - auch in Respekt vor den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention - zustünden. Dies stellt auch die Kammer nicht in Frage; sie hat jedoch - wie dargelegt - Zweifel daran, dass diese Rechte auch praktisch und effektiv zur Verfügung stehen (vgl. ausführlich hierzu: Beschluss der Kammer vom 13. September 2018 - VG 23 L 433.18 A -, Abdruck, S. 5 f.).

Zwar haben sich die Bedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland in der letzten Zeit in Teilen durchaus verbessert. So bieten Nichtregierungsorganisationen etwa Sprachkurse an und helfen bei der Arbeitssuche. Allerdings haben tatsächlich weiterhin nur sehr wenige anerkannte Schutzberechtigte Zugang zur griechischen Sozialhilfe. Auch der Umstand, dass im Juni 2018 etwa 7.100 anerkannte Schutzberechtigte Geldleistungen aus dem EU-finanzierten sog. Cash-Card Programm (vgl. UNHCR, The Greece Cash Alliance, November 2017) bezogen, führt zu keiner abweichenden Beurteilung, weil der Bezugszeitraum hierfür etwa sechs bis

zwölf Monate nach der Zuerkennung des Schutzstatus endet, so dass gerade Rückkehrer aus anderen Mitgliedstaaten in der Regel nicht von diesen Geldleistungen profitieren. Zudem bestehen insbesondere für anerkannte Schutzberechtigte, die nicht mehr in den Aufnahmelagern leben, weiterhin besondere Schwierigkeiten bei der Wohnungsfindung (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schwerin vom 26. September 2018; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald vom 26. September 2018).

Die oben dargelegten Umstände, die zur Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen, gelten für alle in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten unabhängig von ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustand. Da die Antragsteller zur Gruppe der in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten gehören, ist auch für sie eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK feststellen.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG zur Folge, dass die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 2 kraft Gesetzes unwirksam wird, ebenso die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. Für den Eintritt der Rechtsfolge des § 37 Abs. 1 AsylG ist es unerheblich, aus welchen Gründen der Eilrechtsschutzantrag Erfolg hat und ob die ernstlichen Zweifel nur die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung oder auch der Unzulässigkeitsentscheidung selbst betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 - BVerwG 1 C 15.18 -, juris Rn. 10 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2018 - OVG 3 N 212.18 -, Abdruck S. 3 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Den Antragstellern ist für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen, da sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können und ihr Antrag aus den dargelegten Gründen Erfolg hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Miske

beglaubigt



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

